

Examinatorium Strafprozessrecht – Arbeitsblatt Nr. 10

Prozessvoraussetzungen

- I. Allgemeines:** Die Prozess- oder Verfahrensvoraussetzungen sind die Bedingungen, welche für ein Sachurteil notwendig sind. Man unterscheidet positive und negative Prozessvoraussetzungen. Die zuerst genannten müssen vorliegen, die zuletzt genannten dürfen gerade nicht vorliegen. Sind diese Kriterien nicht erfüllt, so besteht ein Verfahrenshindernis, was zur Folge hat, dass keine Sachentscheidung ergehen darf. Die Prozessvoraussetzungen sind während des gesamten Verfahrens von Amts wegen zu überprüfen. Diese Prüfung kann im Wege des Freibeweisverfahrens – also ohne Bindung an die förmlichen Beweismittel der StPO – stattfinden. Ein durchaus streitiges **Problem** bereitet die Frage, ob der Zweifelssatz *in dubio pro reo* auch auf Prozessvoraussetzungen angewandt werden kann. Dies wurde früher überwiegend verneint, wird heute aber teilweise unter Hinweis auf die fundamentale Bedeutung der Prozessvoraussetzungen für den Betroffenen angenommen. Der BGH differenziert zwischen den einzelnen Prozessvoraussetzungen, nimmt eine Anwendbarkeit aber immerhin für die Verjährung an (BGHSt 18, 274).
- II. Die wichtigsten positiven Prozessvoraussetzungen:**
1. Deutsche Gerichtsbarkeit: Die Nicht-Anwendbarkeit deutschen Strafrechts für den transnationalen Bereich gemäß den §§ 3 ff. StGB begründet ein Verfahrenshindernis.
 2. Rechtsweg: Es muss sich um eine Strafsache handeln, § 13 GVG.
 3. Sachliche und örtliche Zuständigkeit des Gerichts: vgl. die Arbeitsblätter Nr. 6 und 7.
 4. Strafmündigkeit: nicht bei Personen unter 14 Jahren, § 19 StGB.
 5. Verhandlungsfähigkeit: Fähigkeit, in und außerhalb der Verhandlung die Interessen vernünftig wahrzunehmen, die Verteidigung in verständlicher und verständiger Weise zu führen und Prozessklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
 6. Wirksamer Strafantrag: Fehlt der Strafantrag (i.S.d. §§ 77 ff. StGB) bei einem Antragsdelikt, stellt dieses Fehlen ein Verfahrenshindernis dar; bei relativen Antragsdelikten kann er allerdings durch die Annahme eines besonderen öffentlichen Interesses durch die StA ersetzt werden (vgl. etwa § 230 I 1 StPO).
 7. Wirksame Anklage: Str. ist, inwieweit Mängel der Anklageschrift nachträglich im Hauptverfahren geheilt werden können; dies erscheint jedenfalls dann problematisch, wenn durch die Mängel unklar wird, welche konkrete Tat überhaupt rechtshängig wurde, also die Umgrenzungs- und nicht nur die Informationsfunktion der Anklage betroffen ist.
 8. Wirksamer Eröffnungsbeschluss: Ähnlich steht es mit dem Eröffnungsbeschluss, denn hier ist wiederum sehr str., ob dieser bei Fehlen später noch nachgeholt werden kann.
- III. Die wichtigsten negativen Prozessvoraussetzungen:**
1. Keine anderweitige Rechtshängigkeit: Das Verfahren darf nicht bereits bei einem anderen Gericht rechtshängig sein. Rechtshängigkeit tritt nach h.M. mit dem Erlass des Eröffnungsbeschlusses ein, weil danach die erfolgte Anklage durch die StA gem. § 156 StPO nicht mehr rückgängig gemacht werden kann (str.).
 2. Keine entgegenstehende Rechtskraft: Die Tat im prozessualen Sinne darf noch nicht abgeurteilt sein. Einer erneuten Verurteilung steht das Verbot des *ne bis in idem* gem. Art. 103 III GG entgegen (vgl. Arbeitsblatt Nr. 51).
 3. Keine Verjährung: Die Verjährung nach den §§ 78 ff. StGB begründet ein Verfahrenshindernis; nach BGH ist der Zweifelssatz *in dubio pro reo* anwendbar (s.o.).
 4. Kein Tod des Angeklagten: Es ist allgemein anerkannt, dass der Tod ein Prozesshindernis darstellt; str. ist aber, ob hierzu auch eine förmliche Einstellung erfolgen muss.
- IV. Streitige Fälle:**
1. Tatprovokation durch einen Lockspitzel („agent provocateur“): Der Einsatz eines sog. agent provocateurs wirft zwei Fragen auf: Zum einen ist zu klären, wann der Einsatz des Lockspitzels zulässig ist, zum anderen, welche Rechtsfolge bei unzulässigem Einsatz eintritt. Die Grenze des zulässigen Einsatzes eines Lockspitzels ist dort überschritten, wo er gegenüber bis dato nicht tatgeneigten Personen agiert oder die Einwirkung der Tatprovokation besonders intensiv ist. Umstritten ist aber die Rechtsfolge eines unzulässigen Lockspitzeleinsatzes. Nach t.v.A. liegt in diesem Fall ein Verfahrenshindernis vor, da der Staat selbst den Strafanspruch zum Entstehen gebracht habe. Nach a.A. ist bereits materiell-rechtlich ein Strafausschließungsgrund anzunehmen, sodass der Strafanspruch selbst gar nicht entsteht. Der BGH hat dieses Verhalten früher lediglich als Strafmilderungsgrund auf Strafzumessungsebene berücksichtigt. Der EGMR stellte 2015 jedoch fest, dass in einer unzulässigen Tatprovokation ein unheilbarer Verstoß gegen den fair-trial-Grundsatz aus Art. 6 I 1 EMRK zu sehen ist. Der Gebrauch von Beweismitteln, die durch eine Tatprovokation gewonnen wurden, ist daher nicht erlaubt. Damit das Verfahren fair ist, müssten alle durch Provokation gewonnenen Beweise ausgeschlossen werden. Aufgrund dessen hat der 2. Senat des BGH einen Rechtsprechungswandel vollzogen und im Falle einer rechtsstaatswidrigen Tatprovokation ein Verfahrenshindernis angenommen (BGHSt 60, 276). Offen gelassen hat der BGH, ob in jedem Fall ein Verfahrenshindernis anzunehmen ist oder ob je nach Schwere der Rechtsverletzung auch eine „abgestufte“ Lösung möglich wäre. Der 1. Senat des BGH (NSiZ 2015, 541) hielt hingegen ein Verfahrenshindernis nur in extremen Ausnahmefällen für möglich. Nachdem der EGMR 2021 erneut die Strafzumessungslösung abgelehnt hat, lässt der 1. Senat des BGH in einer neueren Entscheidung aus dem Jahr 2021 (NSiZ 2023, 243) erkennen, dass auch er nun im Falle einer rechtsstaatswidrigen Tatprovokation ein Verfahrenshindernis annimmt.
 2. Begrenzte Lebenserwartung des Angeklagten: Der 1. Senat des BGH (NJW 1993, 515) nahm im Fall Honecker ein Verfahrenshindernis an, weil dieser das Ende des Verfahrens nicht mehr erleben würde; dies erscheint problematisch, da auch die Allgemeinheit ein Interesse an der Aufklärung und Aburteilung der Straftat hat; dieses Interesse ist jedenfalls gegen die Grundrechte des Angeklagten abzuwägen. Wird hingegen das Leben des Angeklagten erst durch das Strafverfahren gefährdet, so liegt ein aus Art. 2 II 1 GG ableitbares Verfahrenshindernis vor (BVerfG NJW 2002, 51).
 3. Überlange Verfahrensdauer: Bei einem Verstoß gegen den Beschleunigungsgrundsatz (Art. 6 I 1 EMRK, Art. 2 I GG i.V.m. Art. 20 III GG) ist nur in extrem gelagerten Fällen ein Verfahrenshindernis anzunehmen. Dies setzt voraus, dass wegen des Ausmaßes der Verzögerung und den damit verbundenen Belastungen des Beschuldigten ein anerkennenswertes Strafverfolgungsinteresse nicht mehr vorhanden ist. Im Allgemeinen lehnt der BGH ein solches jedoch ab und kompensiert den Verfahrensverstoß, indem ein Teil der Strafe bereits als verbüßt gilt (Vollstreckungslösung).
- V. Folgen des Fehlens einer Prozessvoraussetzung:** Teilweise können fehlende Prozessvoraussetzungen nachträglich korrigiert werden. In diesem Fall ist das Verfahren bis zur Korrektur (im Vorverfahren durch die StA, im Zwischen- und Hauptverfahren durch das Gericht) nur vorübergehend einzustellen (§ 205 StPO analog); bei endgültigen Hindernissen erfolgt eine endgültige Einstellung (im Vorverfahren durch die StA gemäß § 170 II StPO, im Zwischenverfahren durch Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens, § 204 StPO, im Hauptverfahren vor Beginn der Hauptverhandlung durch Beschluss, § 206a StPO, während der Hauptverhandlung durch Prozessurteil, § 260 III StPO).

Literatur/Lehrbücher:**Literatur/Aufsätze:**

Heinrich/Reinbacher, Examinatorium Strafprozessrecht, 4. Auflage 2023, Problem 10.

Bosch, Der Strafantrag, JURA 2013, 368; Huber, Grundwissen – Strafprozessrecht: In dubio pro reo, JuS 2015, 596; Meyer-Göfner, Sind Verfahrenshindernisse von Amts wegen zu beachten?, NSiZ 2003, 169; Liebhart, Das Beschleunigungsgebot in Strafsachen – Grundlagen und Auswirkungen, NSiZ 2017, 254; Mitsch, Strafantragsdelikte, JA 2014, 1; Mürbe, Fallen und Fehler bei der Behandlung der strafprozessualen Prozessvoraussetzungen, JA 1997, 321; Satzger, Die Verjährung im Strafrecht, JURA 2012, 433; ders., Kompensationswidrige Tatprovokation (Einsatz sog. Lockspitzel), JURA 2015, 660; Schneider, Voraussetzungen und Folgen einer rechtsstaatswidrigen Tatprovokation, NSiZ 2023, 325; Sinn/Maly, Zu den strafprozessualen Folgen einer rechtsstaatswidrigen Tatprovokation, NSiZ 2015, 379.

Rechtsprechung:

EGMR NJW 2012, 3502 – Lockspitzel (Möglichkeit der Verletzung des Rechtes auf faires Verfahren); EGMR NSiZ 2015, 412 – Furcht (Beweisverwertungsverbot wegen unzulässiger Tatprovokation); EGMR NJW 2021, 3515 – Akbay (Verstoß gegen Fair-trial-Prinzip bei Tatprovokation); BVerfG NJW 2002, 51 – Lebensgefährdung (Einstellung des Strafverfahrens bei Lebensgefährdung des Angeklagten); BVerfG NJW 2015, 1083 – Tatprovokation (Verfahrenseinstellung nur in extremen Ausnahmefällen); BGHSt 18, 274 – Tatzeitpunkt („In dubio pro reo“ bei Fragen der Verjährung); BGHSt 24, 239 – Verfahrensdauer I (Strafzumessungslösung); BGHSt 29, 224 – Eröffnungsbeschluss II (Nachholung des Eröffnungsbeschlusses bis zur Vernehmung des Angeklagten möglich); BGHSt 32, 345 – Lockspitzel (Tatprovokation kein Prozesshindernis, sondern Strafmilderungsgrund); BGHSt 45, 108 – Tod des Angeklagten (Verfahrenseinstellung bei Tod des Angeklagten); BGHSt 52, 124 – Verfahrensdauer (Strafvollstreckungslösung); BGHSt 57, 1 – Schlägerei (Verfahrensverzögerung im Ausland); BGHSt 60, 276 – Tatprovokation (rechtsstaatswidrige Tatprovokation als Verfahrenshindernis); BGH NSiZ 2015, 541 – Tatprovokation (kein Verfahrenshindernis); BGH NSiZ 2016, 232 – Rechtsstaatswidrige Tatprovokation („unvertretbar übergewichtige“ Einwirkung im Verhältnis zum Anfangsverdacht); BGH NSiZ 2018, 355 – Voraussetzungen der polizeilichen Tatprovokation (stimulierende Einwirkung von einiger Erheblichkeit, Gesamtabwägung); BGH NSiZ 2023, 243 – rechtsstaatswidrige Tatprovokation (bei Taten mit höherem Unrechtsgehalt; Verfahrenshindernis als Rechtsfolge), vgl. Arndt/Latereveer, famos 04/2022; BGH NSiZ 2024, 562 – Verjährung (Neubeginn des Fristlaufs bei Wiederaufnahme zu Ungunsten), vgl. Oesau, famos 03/2025.